

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 53=73 (1907)

Heft: 16

Artikel: Die militärisch-politische Situation Frankreichs an der marokkanischen
Grenze

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98466>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir möchten an dieser Stelle noch auf einen andern Punkt zu sprechen kommen und das ist die Eingliederung der Mitrailleurkompagnie in der Marschkolonne. Das Reglement enthält richtiger Weise darüber keine Vorschrift; es drückt sich allgemein aus: „In der Regel kommen die Mitrailleurs zwischen die beiden Regimenter“ und erteilt noch den Rat, dass Mitrailleurzüge vorteilhaft Vorhutschwadronen zugeteilt werden. Ich möchte hier noch eine Ansicht äussern, deren Richtigkeit mir schon in mehreren Manövern bewiesen worden ist. Man nehme einen Zug an die Spitze des Gros, die drei andern nach der zweiten oder dritten Schwadron. Warum? Aus zwei Gründen:

1) Weil dadurch an der Spitze eine Feuerkraft sich befindet, über die rasch verfügt werden kann und die im Stande ist, kleinere Hindernisse wegzuräumen. Es müssen nicht erst von der Spitze aus nach der erst hinter einem Regiment folgenden Kompagnie Ordonnanzen gesandt und es muss der ins Feuer kommandierte Zug nicht mühsam, eventuell unter Abbrechen, an der Marschkolonne vorbeigeführt werden. Es geht keine Zeit verloren.

2) Kann der mit dem Regiments- bzw. Brigadestab reitende Chef der Mitrailleurkompagnie dem Zugführer an der Spitze die Orientierung und den Befehl selbst mündlich

das allgemein richtige Führungsprinzip ist: Gewährung grösster Freiheit und Selbständigkeit in Wahl der Mittel, Grundbedingung nützlicher Verwendung, — so kann doch dem niemals zugestimmt werden, dass ein Unterführer mit beigezogen wird, wenn man seinem Vorgesetzten die Aufgabe darlegt, die dieser mit seinen Truppen lösen soll. Das Prinzip, einem jeden die grösste Selbständigkeit und Freiheit des Handelns zu gewähren, setzt nicht blos die grösste Disziplin voraus, sondern auch von oben herunter die grösste Respektierung des Subordinationsverhältnisses, sonst geht alles ausser Rand und Band. Nur der direkte Vorgesetzte hat seinem Untergebenen die für dessen erspriessliche Tätigkeit notwendige Freiheit des Handelns zu gewähren; sowie der höhere Vorgesetzte über den direkten Vorgesetzten hinweg dies tut — die Form in welcher dies geschieht ist ganz gleichgültig — so ist die einzige Folge davon schlechtes Befehlen und schlechtes Gehorchen bei jenen beiden, die in direktem Subordinationsverhältnis stehen.

Wenn eine Mitrailleurkompagnie als organischer Bestandteil der Kavalleriebrigade vorreitet, um die Aufgabe zu lösen, die der Brigadekommandant erhalten hat, so haben alle seine Untergebenen, also auch der Mitrailleurkommandant die Aufgabe nur in seiner Auffassung zu kennen; ob dies die richtige, die von höherer Stelle gewollte ist, geht niemand etwas an, und die ganze Freiheit und Selbständigkeit ist nur dafür gegeben, um diese Auffassung der Aufgabe zum richtigen Ausdruck zu bringen; und nur wenn der Unterführer gar keine andre kennen will und mit der Gewissenhaftigkeit eines treuen Jagdhundes all' seine Kräfte, sein selbständiges Denken und Handeln und sein Bewusstsein der zur Selbständigkeit gehörenden Verantwortlichkeit dafür einsetzt, ist kriegerischer Erfolg möglich.

und zwar sofort geben; nachher ist er frei, kann die taktische Lage beurteilen, und wenn nötig weitere Züge bzw. die ganze Kompagnie einsetzen. Anlernfalls muss der Befehl durch Ordonnanzen überbracht werden; diese Befehlsübermittlung ist besonders in dringenden Fällen, wo die Aufregung sich leicht der Leute bemächtigt, von zweifelhafter Sicherheit und der Kommandant kann nichts besseres tun, als entweder zuzuwarten oder dem vorkommenden Zugführer entgegen zu reiten.

J. Mr.

Die militärisch-politische Situation Frankreichs an der marokkanischen Grenze.

Frankreich befindet sich allein schon mit seinen Truppen in Algier, dem XIX. Armeekorps und drei Kavalleriebrigaden, ganz abgesehen von der entfernten Besatzungsddivision von Tunis, der wenn auch weit zahlreichern, jedoch europäisch ungeschulten, schlecht bewaffneten und geführten marokkanischen Armee gegenüber, in erdrückender Übermacht. Ein Vorstoss des französischen XIX. Armeekorps auf Fes würde, wenn auch mit vielen Schwierigkeiten des Gebirgslandes zu kämpfen habend, die gesamte Armee Marokkos über den Haufen werfen. Allein Frankreich findet ein Hindernis dieser „kriegerischen“ Durchdringung Marokkos in der Haltung der übrigen Grossmächte zu jenem Lande, und in den es betreffenden Verträgen, namentlich in dem von Algeziras.

Bis jetzt hat sich seine Sühneaktion wegen der Ermordung französischer Staatsangehöriger und sonstiger marokkanischer Ausschreitungen auf völlig loyalem Boden bewegt, und die Grenzen jenes Vertrages nicht überschritten, sodass sein Vorgehen mit der Besetzung der unweit des Mouila Tales gelegenen Grenzstadt Udschda, die einzige bedeutende des östlichen Marokkos, die uneingeschränkte Billigung und Zustimmung der übrigen Mächte fand. Es fragt sich nunmehr, welche Bedeutung die Besetzung Udschdas als Faustpfand für die Entschädigungsforderungen Frankreichs besitzt, und wie sich die Regierung des Sultans Mulay Abdul Asis zu ihr stellt, und ob etwa eine dauernde Besitznahme der Stadt, ähnlich wie diejenige von Tunis, französischerseits in Frage kommen könnte. Das letztere erscheint jedoch, sowohl in Anbetracht der bisherigen Haltung des Sultans und seiner jüngsten Kundgebung, wie auch der voraussichtlichen Stellungnahme der Mächte zur dauernden Besitzergreifung einer marokkanischen Stadt, ausgeschlossen. Auffallen könnte es allerdings, dass jene Kund-

gebung des Sultans in der Hauptmoschee in Fes, bei Betonung des Bemühens, die strittige Angelegenheit zu regeln, davon spricht, wenn nötig, Gut und Blut zu opfern, um zwischen der französischen Regierung und Marokko gute Beziehungen wiederherzustellen und der Besetzung Udschdas ein Ende zu machen. Allein offenbar sind damit Entschädigungszahlungen und Bestrafung der Übeltäter an Leib und Leben gemeint.

Die militärische Bedeutung der nur auf etwa 6000 Bewohner geschätzten, von einer alten, heut wertlosen Mauerumwallung umgebenen Stadt beruht darin, dass sie, an der grossen Strasse von Oran über Lalla Marnia nach Fes gelegen, zurzeit die einzige Landeingangspforte zu Ostmarokko bildet. Denn Strassen und selbst (wie dort) nur sehr schlechte und ungebraute, haben in dem wilden, zerrissenen, unwegsamen Gebirgslande Marokkos einen ganz besondern, unersetzlichen Wert. Weit höher aber für seine Eigenschaft als Faustpfand ist heute die Bedeutung Udschdas als Handelsplatz und internationaler Markt der alten Handelsstrasse Nordwestafrikas für die europäischen und marokkanischen Produkte, wie in einem Artikel der „Köln. Zeitg.“ über Udschda, dem wir in einzelnen Angaben folgen, des nähern nachgewiesen wird. Die Franzosen wären somit eventuell in die Lage versetzt, den bis jetzt hier fehlenden Zoll für den marokkanischen Export zu erheben, um sich dadurch für ihre Ansprüche zu entschädigen. Bei der gesamten Situation kommt jedoch in Betracht, dass die Region um Udschda mit den Stämmen ihrer Bergbewohner noch heute als unabhängig gelten kann, und eigentlich nur dem Namen nach dem Sultan unterworfen ist.

Ein Blick auf die militärische Organisation Frankreichs an der marokkanischen Grenze erscheint unter diesen Umständen von Interesse. Diese Grenze ist von der Mittelmeerküste ab nur auf etwa 40 deutsche Meilen genau bestimmt. Darüber hinaus findet sie sich auf einer Strecke von über 1000 km nirgends durch die Verträge festgesetzt. Der fast vollständige Mangel an Kunde über das gesamte in einiger Entfernung von der Küste gelegene Gebiet hat die Diplomatie stets davon abgehalten, die Demarkationslinie zwischen Alger und Marokko zu bestimmen. So lange die französische Okkupation sich auf die der Küste nahen Gebiete beschränkte, erschien diese Unbestimmtheit ohne grossen Nachteil. Allein in dem Masse, wie dieselbe nach Süden fortschritt, verursachte der Mangel einer genau bestimmten Grenze immer mehr Unzuträglichkeiten. Die Verfolgung der Strauchholde, die aus der Wüste auftauchten, um die dem französischen Einfluss unterworfenen Volksstämme auszuplündern, wurde beständig durch die Be-

sorgnis gelähmt, einen diplomatischen Zwischenfall zu schaffen, wenn man bei der Verfolgung der Räuber in ein Gebiet eindrang, das der Sultan als das seinige beanspruchen konnte. Diese Situation aber fand sich noch durch das französische angenommene Sicherungssystem erschwert. Noch vor wenigen Jahren beschränkte man sich darauf, die Einfälle der Berber durch eine Linie kleiner, längs der supponierten Grenze gestaffelter Posten zurückzuweisen. Allein die Räuber schlichen sich leicht durch die Maschen des Netzes und unternahmen ungestraft ihre Diebereien. Schliesslich dessen müde, ihren Angriffen gegenüber untätig zu verharren, entschloss man sich französischerseits, aus den Garnisonen des südlichen Oran einige mobile Kolonnen zu bilden. Es bedurfte aber immer beträchtlicher Zeit, um sie zu versammeln, und die sie begleitenden Provianttrains verzögerten ihre Bewegungen. Daher kamen die französischen Truppen fast immer zu spät, um den Gegner zu fassen, bevor er wieder auf marokkanischem Gebiet war. Dem Kommandanten der Division von Oran, General Liauthey, gelang es jedoch, diesen Übelständen abzuwehren, indem er die stabilen Sicherheitsmassregeln mit den mobilen zu vereinigen wusste. An Stelle der frühern kleinen Posten, die beträchtliche Kräfte absorbierten und trotzdem eine leicht zu durchbrechende Kette bildeten, setzte er einige gut armierte und approvisionierte, durchschnittlich 20 Meilen voneinander entfernte, feste Plätze, die zugleich Stützpunkte und Reservoirs der Truppen bilden, die im freien Felde operieren sollen. Diese kleinen festen Plätze liegen an den wichtigsten Punkten des Landes, den Pässen, den Defileen, den Tälern etc. Ihre je nach ihrer Bedeutung bemessenen Besetzungen bestehen vorwiegend aus Infanterie und Artillerie und sie benutzen ihre Mussezeiten wie vormals die römischen Legionen mit Arbeiten für die Kolonisation. Sie graben Brunnen, bauen Strassen und errichten Telegraphenlinien. Zwischen diesen kleinen Festungen zirkulieren beständig leichte Kolonnen ohne jeden hemmenden Train und daher sehr beweglich. Es sind dies Detachements der Fremdenlegion und der algerischen Schützen. Beides sind hervorragende Soldaten voller Bravour, Ausdauer und Widerstandskraft. Um ihnen zu ermöglichen, die gewaltigen Räume, die ihrer Tätigkeit zufallen, ohne zu grosse Anstrengung und schnell zu durchziehen, sind einige berittene Kompagnien gebildet, bei denen auf jedes Maultier zwei Mann kommen. Dieselben legen abwechselnd eine Stunde zu Fuss und eine Stunde im Sattel zurück, und durchmessen daher, ungeachtet der schwierigen klimatischen Verhältnisse, täglich 50 km und legen in kritischen Momenten selbst 7 km in der Stunde zurück,

indem sich die Fussgänger am Halse und den Sätteln der trabenden Maultiere festhalten. Diese Kolonnen, die das Land durchziehen, haben besonders die Aufgabe, die vorgeschobenen und leichtesten Abteilungen zu unterstützen. Diese werden gebildet von mit Pferden und Dromedaren berittenen Truppen, nebst einigen Eliteschützen-detachements. Die Mannschaft dieser Saharakompagnien, Freigruppen, Spahi-Eskadrons und Polizeiabteilungen, bestehen ausschliesslich aus Eingebornen, nur ihre Offiziere und ein Teil der Subalternen sind Franzosen, eine Organisation, die sich als völlig leistungsfähig herausgestellt hat. Derart verfügt man französischerseits über ebenso leichte und widerstandsfähige Truppen wie die zu bekämpfenden Gegner. Ihre Bravour und ihre Treue sind tadellos. Auf ihre Hingebung kann man sich daher verlassen, und die Massregeln des Kommandeurs der Division von Oran, General Liauthey, haben sich nicht nur in taktischer Hinsicht, sondern auch hinsichtlich der Verwendung der europäischen und der eingeborenen Elemente als richtig bewährt.

Eidgenossenschaft.

— Für die Rekrutierung pro 1908 hat das eidgen. Militärdepartement ernannt:

A. Als Aushebungsoffiziere und als deren Stellvertreter:

I. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberst Arnold Nicolet, in Lausanne. Stellvertreter: Herr Oberst Louis Grenier, in Lausanne.

II. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberst A. Gyger, in Neuenburg. Stellvertreter: Herr Major Maurice Weck, in Estavayer.

III. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberst Albert Walther, in Bern. Stellvertreter: Herr Oberstleutnant Franz Gerber, in Bern.

IV. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberstleutnant Adolf Herzog, in Aesch (Luzern). Stellvertreter: Herr Major Emil Gygax, in Bleienbach.

V. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberst Hans von Mechel, in Basel. Stellvertreter: Herr Major Hans Graf, in Brugg.

VI. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberst Johann Isler, Kreisinstruktor, in Zürich. Stellvertreter: Herr Oberstleutnant Jak. Bühler, in Zürich.

VII. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberstleutnant C. W. Keller, in St. Gallen. Stellvertreter: Herr Major Heinr. Stahel, in Flawil.

VIII. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberstleutnant M. Roffler, in Chur. Stellvertreter: Herr Oberstleutnant A. Chicherio-Sereni, in Bellinzona.

B. Als pädagogische Experten:

I. Divisionskreis (mit Einschluss des Oberwallis): Kanton Genf: Herr Professor Eperon, in Cossonay. Kanton Waadt: Herr Professor Renk, in Pruntrut und Herr Professor Stüssel, in Bernex (Genf). Kanton Wallis: Herr Professor Scherf, in Neuenburg.

II. Divisionskreis: Kanton Neuenburg: Herr Professor Schilliger, in Luzern. Kanton Freiburg: Herr Professor Jomini, in Nyon. Kanton Bern (Jura): Herr Schulinspektor Merz, in Meyriez bei Murten.

III. Divisionskreis: Herr Lehrer Landolt, in Kilchberg (Zürich). Herr Erziehungssekretär Stäuble, in Aarau.

IV. Divisionskreis: Herr Professor Nager, in Altdorf. Herr Bezirkslehrer Brunner, in Kriegstetten (Solothurn).

V. Divisionskreis: Herr Dr. Hauser, Lehrer, in Winterthur. Herr Schuldirektor Schiesser, in Glarus.

VI. Divisionskreis: Herr Oberlehrer Altenbach, in Schaffhausen. Herr Gewerbeschullehrer Bruderer, in Speicher (Ausserrhoden).

VII. Divisionskreis: Herr Sekundarlehrer Kählin, in Euisiateln. Herr Schulinspektor Wittwer, in Bern.

VIII. Divisionskreis: Kanton Tessin: Herr Sekundarlehrer Treuthardt, in Bern. Kantone Uri, Schwyz und Glarus: Herr Oberlehrer Reinhard, in Bern. Kanton Graubünden: Herr Sekundarlehrer Ruf, in Basel.

Als Oberexperte (§ 6 des Regulativs für die Rekrutenprüfungen vom 20. August 1906) wird bezeichnet Herr Schuldirektor Weingart in Bern, mit dem Vorbehalte, dass die Überwachung der Prüfungen in der romanischen Schweiz dem Herrn Professor Scherf in Neuenburg übertragen ist.

Ernennung. Zum Major der Infanterie und Kommandanten des Bataillons 97 wird gewählt Herr Hauptmann Otto Senn in Basel.

Ausland.

Deutschland. Die diesjährigen Kaisermanöver zwischen dem VII. und X. Armeekorps werden am 9. September beginnen und 3 Tage dauern, sie werden wahrscheinlich zwischen der Weser und dem Teutoburger Walde stattfinden. Die Kaiserparade des VII. Armeekorps findet am 30. August bei Münster statt.

Norwegen. Die Regierung hat beim Storting die gesetzliche Regelung des Schiessunterrichts in den beiden oberen Klassen der Volksschulen, in den zwei obersten Mittelklassen sowie in allen drei Gymnasialklassen der höheren Schulen beantragt. Am schwierigsten gestaltet sich die Einführung des obligatorischen Schiessunterrichts in den Volksschulen auf dem Lande, es sollen die Schüler dieser Anstalten daher durch die Schützenvereine in besonders Knabenklassen im Schiessen ausgebildet werden, wo ihnen die gleiche Patronenzahl zugewiesen wird, wie den Schülern der Lehranstalten in den Städten. Die Übungen zerfallen in vorbereitende Schiessübungen und in Scharfschiessen mit dem 6,5 mm Knabenkarabiner, der im wesentlichen dem Armeemodell gleicht, jedoch einen etwas verkürzten Kolben besitzt. In allen Klassen werden jährlich 30 Schuss mit verminderter Ladung, in den zwei obersten Gymnasialklassen ausserdem 30 Schuss mit scharfer Munition abgegeben. Militär-Wochenblatt.

Britisch-Indien. Es ist definitiv beschlossen worden, im Laufe dieses Jahres zwei neue indische Gebirgsbatterien sowie ein neues indisches Kavallerieregiment aufzustellen.

Billig zu verkaufen ein (H 1734 Lz)

Offiziersäbel

compl. vernickelt und wie neu bei

J. MILLER, Weggisgasse 27, Luzern.

Knoll, Salvisberg & Cie.,

vormals

Speyer, Behm & Cie.

Bern. Zürich I.

Uniformen und Offiziersausrüstungen.

Erstes und ältestes Geschäft der Branche.
Gegründet 1877.

Telephon: { **Bern.** **Telegramm-Adr.: Speyerbehm.**
 { **Zürich.**

Reisende und Muster zu Diensten.